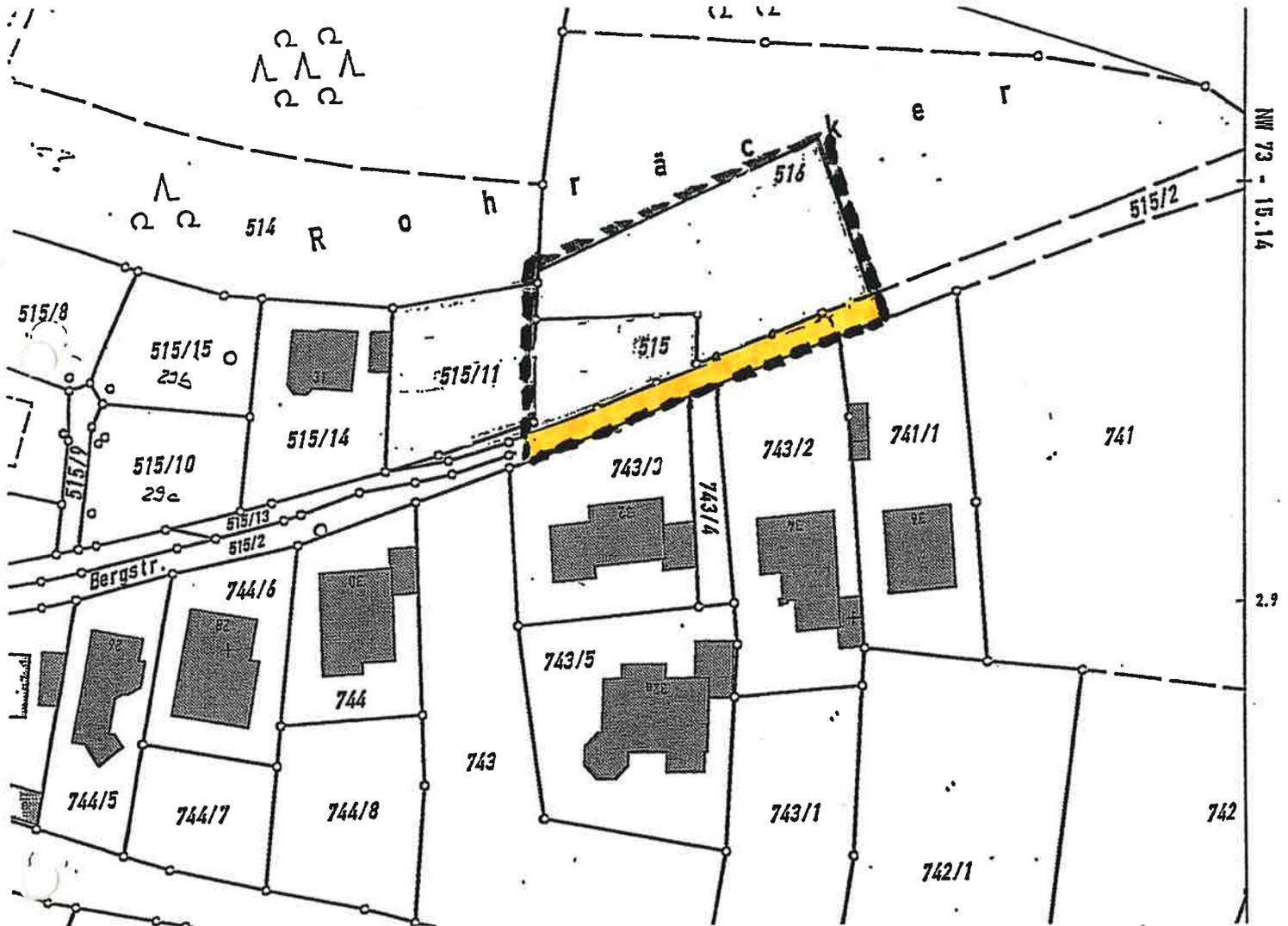


Einbeziehungsatzung von Außenbereichsflächen im Bereich der östlichen Bergstraße der Gemeinde Effeltrich

"Bergstraße"

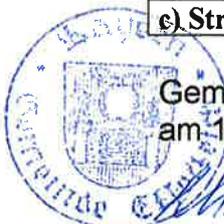


Künftige Festsetzungen:

a) Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
b) Maß der baulichen Nutzung:	Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4 gemäß § 16 BauNVO
c) Zahl der Vollgeschosse:	Erdgeschoß + Dachgeschoß (E + D) gemäß § 16 BauNVO
d) Dachform:	Satteldächer (SD) 42° - 48° gemäß Art. 91 BayBO
e) Straßenverkehrsfläche	

Gemeinde Effeltrich,
am 15. Oktober 2002

Schmidt
Schmidt
Erster Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

A. Erarbeitung des Planentwurfes:

Bauamt der VG Effeltrich
Gemeinde Effeltrich, den 03.06.2002


.....
Krause (Verwaltungsfachwirt)

- B. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.06.2002 aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Grundstücke Fl.Nrn. 515 (393 m²) und 516 (Tfl. mit 900 m²), Gkg. Effeltrich, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch den Erlaß einer Einbeziehungssatzung mit einzubeziehen.
Dieser Beschluss wurde am 14.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Effeltrich, den 15.10.2002




.....
Schmidt (1. Bürgermeister)

- C. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB zur Einbeziehungssatzung für den östlichen Teil der Bergstraße hat in der Zeit vom 24.06.2002 bis 24.07.2002 nach Bekanntmachung vom 14.06.2002 stattgefunden.

Gemeinde Effeltrich, den 15.10.2002




.....
Schmidt (1. Bürgermeister)

- D. Eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Gemeinde Effeltrich, den 15.10.2002




.....
Schmidt (1. Bürgermeister)

- E. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.10.2002 die Einbeziehungssatzung gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 11.06.2002 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Effeltrich, den 15.10.2002




.....
Schmidt (1. Bürgermeister)

- F. Da die Einbeziehungssatzung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan vom 01.06.2001 entwickelt wurde, bedarf sie gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB keiner Genehmigung.

Der satzungsgemäße Beschluß des Bebauungsplanes wurde am 18.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht, wodurch diese am 18.10.2002 in Kraft getreten ist.

Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Effeltrich, den 18.10.2002




.....
Schmidt (1. Bürgermeister)